



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Ministerien und Senatsverwaltungen für Inneres
der Länder

BW, BY, BE, BB, HB, HH, HE, MV, NI,
NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)1888 681-2122

FAX +49 (0)1888 681-5 2122

BEARBEITET VON Dr. Frithjof Zerger

E-MAIL MI1@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 22. Oktober 2008

AZ M1-937 115-20/0

BETREFF **EU Pilot-Mobilitätspartnerschaft mit der Republik Moldau**

HIER

BEZUG Ausländerreferentenbesprechung vom 08./09. Oktober 2008 in Erfurt

Im Rahmen der Erprobung der vom Europäischen Rat im Dez. 2007 beschlossenen Mobilitätspartnerschaften mit der Republik Moldau sowie Kap Verde beteiligt sich Deutschland aktiv an einer Pilot-Mobilitätspartnerschaft mit der Republik Moldau. Ein entsprechendes Memorandum of Understanding wurde am 5. Juni 2008 von BMI Dr. Schäuble unterzeichnet. Die gemeinsame Erklärung enthält auch einen Annex mit einer Liste der von den Unterzeichnerstaaten vorgeschlagenen Aktivitäten.

Bestandteil der von Deutschland zugesagten Maßnahmen und Leistungen ist die Erleichterung der so genannten ‚outward mobility‘ für legal in Deutschland aufhältige moldauische Staatsangehörige mit verfestigtem Aufenthaltsstatus. Insbesondere sollen über die grundsätzlich geltende Auslandsaufenthaltsfrist von maximal sechs Monaten hinaus längere Aufenthalte im Herkunftsland (bis zu 24 Monate) erleichtert werden. Ziel dieser Maßnahme ist es, die Entwicklung der Republik Moldau durch temporär zurückkehrende Migranten zu fördern.

In die im Entwurf vorliegenden Verwaltungsvorschriften wurde unter 51.4.1.2 eine Ergänzung der Fälle eingefügt, in denen ein Regelanspruch auf eine bis zu maximal 24-monatige Auslandsaufenthaltsfrist gewährt wird:

„51.4 Wiedereinreisefrist bei Niederlassungserlaubnis oder wegen öffentlicher Interessen
51.4.1 § 51 Abs. 4 enthält eine Privilegierung für Ausländer, die schon einen verfestigten Aufenthaltstatus im Bundesgebiet haben und für Ausländer, deren Aufenthalt deutschen Interessen dient. Konkret wird



SEITE 2 VON 2

- 51.4.1.1 - allen Ausländern, die eine Niederlassungserlaubnis besitzen und sich lediglich aus einem seiner Natur nach vorübergehenden Grunde (z.B. für ein Studium oder eine sonstige Ausbildung) länger als sechs Monate im Ausland aufhalten wollen, und
- 51.4.1.2 - den Ausländern, deren Auslandsaufenthalt Interessen der Bundesrepublik Deutschland dient (z.B. als Entwicklungshelfer, ausländische Ehegatten deutscher Diplomaten, Förderung entwicklungsrelevanter Geschäftsbeziehungen oder Beschäftigungsverhältnisse im Ausland) eine längere Frist für einen Auslandsaufenthalt ohne Verlust des Aufenthaltstitels eingeräumt. Ein Regelanspruch nach Absatz 4, 2. Alternative besteht auch dann, wenn der Aufbau und das Unterhalten von Geschäftsbeziehungen oder Beschäftigungsverhältnissen im Ausland der wirtschaftlichen Entwicklung des Auslandsaufenthaltsstaates dienen und daher im Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegen. In diesen Fällen beträgt die Frist für einen Auslandsaufenthalt ohne Verlust des Aufenthaltstitels maximal zwei Jahre. Nicht zu prüfen ist, ob der Aufenthaltswitz seiner Natur nach nur einen vorübergehenden Aufenthalt erfordert.“

Die Ergänzung soll für Staatsangehörige derjenigen Drittstaaten gelten, mit denen Deutschland entsprechende Vereinbarungen bzgl. ‚outward mobility‘ trifft. Bisher ist dies nur im Rahmen der Mobilitätspartnerschaft mit der Republik Moldau der Fall. Im Hinblick auf die Umsetzung dieser Mobilitätspartnerschaft wird im Vorgriff auf die entworfene Ergänzung der VwV Nr. 51.4.1.2 darum gebeten, bereits mit einer Verwaltungspraxis zu beginnen, die sich am Entwurf des Textes orientiert.

Als Anlage ist der Text des Memorandum of Understanding über eine EU-Mobilitätspartnerschaft mit der Republik Moldau zur Kenntnisnahme beigefügt.

Im Auftrag

Dr. Zerger